

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### § 1 - Allgemeines

Die Geschäftsbeziehungen des Prüf- und Forschungsinstitutes Pirmasens e.V. (PFI) bestimmen sich zu seinem Auftraggeber nach denen im Vertrag und nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie das PFI ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

### § 2 - Auftrag

1. Der Gegenstand des Auftrages ist bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

2. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang widersprochen wird. Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.

### § 3 - Durchführung des Auftrages, Verzug, Erfüllung

1. Der Auftrag wird auf der Grundlage des jeweiligen Standes der Technik sowie der dem Auftragnehmer zugänglichen wissenschaftlichen Arbeiten und Erkenntnisse ausgeführt.

2. Die Bearbeitung von Aufträgen erfolgt innerhalb der im Vertrag schriftlich vereinbarten Erstellungsfrist. Die Frist zur Ablieferung des Forschungsergebnisses bzw. Gutachtens beginnt mit dem Vertragsabschluss. Benötigt das PFI zur Erfüllung des Auftrages Unterlagen des Auftraggebers oder eine Vorauszahlung, so beginnt der Lauf der Frist erst nach deren Eingang. Ist eine Vorauszahlung oder Anzahlung gemäß § 7 dieser Bedingungen vereinbart, beginnt die Frist erst nach Eingang der Zahlung. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des PFI oder der vom PFI zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten.

3. Das PFI kommt nur in Verzug, wenn es die Verzögerung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Hindernissen, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung sowie sonstige unabwendbare Ereignisse, tritt Verzug nicht ein. Die Frist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Hindernisse dem PFI die Erfüllung des Auftrages unmöglich, so wird es von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

4. Der Auftraggeber kann Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn dem PFI Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Die Auftragserteilung tritt ein mit Versendung des schriftlichen Ergebnisses des Auftrages (Tag des Poststempels) oder mit tatsächlicher Zurverfügungstellung. Die Überlassung von Vorberichten hat keine Erfüllungswirkung und begründet keine Haftung.

### § 4 - Materialaufbewahrung

1. Untersuchungs- und Versuchsmaterialien werden 10 Wochen nach Auftragserteilung - sofern technisch möglich - entsorgt oder anderweitig verwertet oder verbleiben zur freien Verfügung bei Bedarf des Auftragnehmers. Eine längerfristige Aufbewahrungspflicht kann sich durch nationale oder internationale Vorschriften ergeben.

2. Die Entsorgung der Untersuchungs- und Versuchsmaterialien sowie die Übernahme der dabei entstehenden Kosten werden nach den im Vertrag getroffenen Bestimmungen abgewickelt. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Auftraggebers.

3. Im Rahmen des Auftrages erstellte Prüfberichte werden 10 Jahre lang beim PFI archiviert. Eine längerfristige Aufbewahrungspflicht kann sich durch nationale oder internationale Vorschriften ergeben.

4. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare oder Übersetzungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat das PFI die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen auf Aufforderung innerhalb von 10 Wochen wieder zurückzugeben. Ausnahmen ergeben sich aus Nummer 1.

### § 5 - Pflichten des Auftraggebers

1. Das PFI erhebt für seine Leistungen Entgelte, die sich nach dem Aufwand richten, der für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages erforderlich ist. Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Das PFI behält sich vor, unabhängig davon Pauschalvergütungen zu vereinbaren.

2. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers entsteht mit der Auftragsannahme durch das PFI.

3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem PFI alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Materialien unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.

4. Das PFI ist von allen Umständen, die erkennbar für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

### § 6 - Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

1. Im Rahmen des Auftrages durch das PFI entwickelte wissenschaftliche Methoden und Verfahren darf das PFI unentgeltlich (für eigene Zwecke) benutzen. Ansonsten stehen sie dem Auftraggeber zu und sind vom PFI nach Geheiß des Auftraggebers geheim zu halten.

2. Veröffentlichungen über Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen dem PFI und dem Auftraggeber werden miteinander abgestimmt, wenn dies auch unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Interessen des PFI und des Allgemeininteresses nötig ist, um rechtzeitig wirksame Schutzrechte zu erzielen. Nach Vornahme der erforderlichen Schritte zur Sicherung der notwendigen Schutzrechte besteht kein Hinderungsgrund mehr, die Arbeitsergebnisse zu publizieren, es sei denn, dass von einer der Vertragsparteien schwerwiegende Bedenken geltend gemacht werden.

### § 7 - Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen durch den Auftraggeber sind rein netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Das PFI behält sich vor, nach eigenem Ermessen gesonderte Zahlungsbedingungen zu vereinbaren, insbesondere können Vorauskassa, Teilzahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen verlangt werden.

2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom PFI anerkannt sind. Entsprechendes gilt für den Auftraggeber, der Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Gehört der Auftraggeber nicht zu

den Vorgenannten steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, sofern seine Ansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, wie seine Verpflichtungen.

### § 8 - Urheberrechtsschutz

1. Für alle schutzrechtsfähigen Erfindungen, die sich bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen ergeben, ist der Auftraggeber zur Anmeldung von Schutzrechten berechtigt. Bei Verzicht des Auftraggebers auf Anmeldung eines Schutzrechtes kann das PFI Schutzrechte anmelden. Die Erklärung des Verzichtes hat durch den Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der schutzfähigen Ergebnisse zu erfolgen. Die Kosten für die Schutzrechtsanmeldung und die Zahlung an die Erfinder entsprechend dem Arbeitnehmererfindergesetz werden vom Anmelder getragen.

2. Für den Fall, dass der Auftraggeber für ein im Rahmen der Arbeit entwickeltes Verfahren Schutzrechte anmeldet, ist das PFI befugt, dieses Schutzrecht unentgeltlich für eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anzuwenden.

### § 9 - Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Durchführung der Arbeiten gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Individualabreden im schriftlichen Vertrag auf Basis der ihm zugänglichen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse. Offensbare Unrichtigkeiten im Arbeitsergebnis, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle Mängel können vom PFI jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

2. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen.

3. Das PFI ist berechtigt eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen vorzunehmen, mindestens jedoch zwei. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Auftraggeber wahlweise ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes.

4. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung/Abnahme. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr gilt auch für unkörperliche Werke (insbesondere Gutachten und Prüfberichte).

5. Ist der Auftraggeber Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so müssen etwaige Beanstandungen dem PFI gegenüber unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich geltend gemacht werden. Nach Auslieferung des Gutachtens oder Prüfberichts gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, jedoch in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, geltend zu machen.

6. Beruht der Gewährleistungsanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des PFI, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen greifen die genannten Bedingungen und Beschränkungen der Gewährleistung nicht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz sind nach Maßgabe des nachfolgenden § 10 (Haftung) beschränkt.

### § 10 - Haftung

1. Das PFI haftet nur für Schäden, die das PFI oder seine Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im Übrigen haftet das PFI für selbst, schuldhaft verursachte Schäden gegenüber dritten bei Personen und Sachschäden nach Prüfung des Verschuldens und der sich daraus resultierenden Haftung. Weiterhin

wird die Haftung für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des PFI beruhen, begrenzt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des PFI ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -Beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Sie gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

3. Entsteht der Schaden einem Dritten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das PFI von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des PFI verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Auftragsergebnisse weitergibt und dem Dritten hierdurch ein Schaden entsteht.

### § 11 - Kündigung

1. Das PFI kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

2. Wichtige Gründe, die das PFI zur Kündigung berechtigen, sind unter anderem:

- Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers

- wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät

- wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät

3. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages durch das PFI und den Auftraggeber ausgeschlossen, es sei denn, dass sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde.

4. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, so steht dem PFI eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu.

5. In allen anderen Fällen behält das PFI den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt jedoch nur unter Abzug ersparter Aufwendungen.

### § 12 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 erfüllt sind, auch für Scheck- und Wechselverfahren, Pirmasens. Erfüllungsort ist ebenfalls Pirmasens.

3. Pirmasens ist - auch wenn der Auftraggeber Nichtkaufmann ist - dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung dem PFI nicht bekannt ist.

4. Bei Schutzrechtsstreitigkeiten ist das dem Sitz des Auftraggebers am nächsten liegende, sachlich zuständige Gericht zuständig.

Version: 28.04.2017

Prüf- und Forschungsinstitut  
Pirmasens e.V.